



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 17. März 2006

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
180	Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	186	Bekanntmachung
	105		Antragsfrist 2006 für Investitionen im Bereich der Marktstrukturförderung für Obst, Gemüse und Kartoffeln, regional oder ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte
181	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 28. Juni 2005 (BGBl I S. 1745)		107
	105	187	Änderung der Satzung des Deichverbandes Rees-Löwenberg
182	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		108
	106	188	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“
183	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		108
	106	189 – 196	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
184	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)		108
	106	E: Sonstige Mitteilungen	
185	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	197	Vereinsauflösung
	107		109

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Der Dienstaussweis Nr. 0327238 der Polizeihauptmeisterin Stephanie Welz, ausgestellt am 22.10.2003 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 105

181 Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 28. Juni 2005 (BGBl I S. 1745)

Bezirksregierung Münster
Az. 53.7.2 (20/2002)

Münster, den 02.03.2006

Nach dem bereits erfolgten vierspurigen Ausbau der Landesstraße (L) 586 – Albersloher Weg – zwischen der Straße „Am Hawerkamp“ und der planfreien Kreuzung mit der

Umgehungsstraße (Bundesstraße B 51) sowie zwischen den Straßen „Hafenweg“ und „Am Hawerkamp“ beabsichtigt die Stadt Münster nunmehr im Rahmen rechtskräftiger Bebauungspläne, das noch fehlende Teilstück des vierspurigen Ausbaues des Albersloher Weges von der Umgehungsstraße (B 51) bis zum vorhandenen vierspurigen Ausbau südlich des Willy-Brandt-Weges fertig zu stellen.

Im geplanten Ausbaubereich liegt die Einmündung der städtischen Gewerbeerschließungsstraße „Loddenheide“ sowie südlich davon die Zufahrt zum Baumarkt Praktiker. Beide Einmündungen kreuzen unmittelbar vor dem Albersloher Weg das „Anschlussgleis“ zur neuen Panzerverladerampe im Gewerbegebiet Loddenheide.

Die beiden betroffenen Knotenpunkte sind signalgerecht und sollen entsprechend den eisenbahnrechtlichen Vorschriften im Zuge der Straßenbaumaßnahme angepasst werden. Im Bereich der Straßenquerung „Loddenheide“ soll darüber hinaus ein im öffentlichen Straßenraum liegendes und nicht mehr benötigtes Schienenteilstück ausgebaut werden. Beide Maßnahmen werden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27.07.2001 (BGBL I S. 1950 ff (UVPG)) überprüft.

Es handelt sich vorliegend um die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 des UVPG.

Die Prüfung nach § 3a i. V. mit § 3c und 3e UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG kann somit verzichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 105 – 106

182 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 54.5-2.1-7.8.1-1813/06

48143 Münster, den 01.03.2006

Die Oelrich Hafen & Schifffahrt GmbH & Co. KG, Saerbecker Str. 42, 49549 Ladbergen, plant einen Ausbau des vorhandenen Hafenbeckens des Kanalhafens Westladbergen. Hierdurch soll eine höhere Umschlagkapazität ermöglicht werden. Die Erweiterung umfasst eine Länge von 100 m von DEK-km 91,905 bis km 92,005. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für welches zu prüfen war, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung besteht.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.16 „sonstige Ausbaumaßnahmen“ zuzurechnen. Daraus ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts (vgl. §§ 3c, d UVPG).

Nach § 1 des UVPG NRW i. V. m. Anlage 1, Nr. 14 zum UVPG NRW ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, zugänglich.

gez. Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 106

183 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-62.119.00/05/0701.1

Münster, 09.03.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Hubert Gesing mit Datum vom 07.03.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel (Masthähnchen) erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lembecker Str. 52, 46359 Heiden, Gemarkung Heiden, Flur 7, Flurstück 1295, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 07.03.2006 in der Zeit vom 20.03.2006 bis einschließlich 03.04.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Heiden, Rathaus, Bauamt, Zimmer 2.11, Rathausplatz 1, 46359 Heiden
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 – 25, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz und zur Abfallwirtschaft, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tiererschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 106

184 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.064.00/05/0701.1

Münster, 08.03.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Ulrich Holle mit Datum

vom 07.03.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Kley 19, 48308 Senden-Bösensell, Gemarkung Bösensell, Flur 23, Flurstück 9, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 07.03.2006 in der Zeit vom 20.03.2006 bis einschließlich 03.04.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Gemeinde Senden, Münsterstr. 30, Zimmer 303, 48308 Senden
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 103, Von-Vincke-Str. 23 - 25, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zur Stromfreileitung, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Nießen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 106 - 107

185 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0657/05/0701AJJ2

48143 Münster, 07. März 2006

Der Landwirt Wilhelm Weddeling hat am 10.09.2005 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur getrennten Aufzucht von Schweinen auf dem Grundstück in 46342 Velen, Holthausen 18 (Gemarkung Ramsdorf, Flur 31, Flurstück 21) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau eines Schweinestalles zum Aferkelstall mit 53 Plätzen, der Umbau eines Schweinestalles zum Ferkelstall mit 510 Ferkel- und 26 Sauenplätzen, der Umbau eines Schweinestalles zum Schweinemaststall mit 108 Plätzen, der Umbau einer Mehrzweckhalle zum Schweinemaststall mit 208 Plätzen, der Neubau eines Sauenstalles mit 128 Sauen- und 4 Eberplätzen, der Neubau eines Schweinemaststalles mit 864 Plätzen, der Neubau eines Ferkelstalles mit 402 Plätzen und der Neubau eines Fahrsilos.

Nach Durchführung des Vorhabens befinden sich auf der Hofstelle 1.180 Mastschweineplätze, 207 Sauenplätze, 4 Eber- und 912 Ferkelplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 107

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**186 Bekanntmachung
Antragsfrist 2006 für Investitionen im Bereich der Marktstrukturförderung für Obst, Gemüse und Kartoffeln, regional oder ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte**

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass Anträge auf Förderung von Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den o. g. Bereichen bis zum 31.03.2006 zu stellen sind.

Antragsteller können Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Produkte sowie Erzeugerzusammenschlüsse und nach

dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften sein.

Die Frist zur Einreichung von Förderanträgen ist auf den 31.03.2006 festgesetzt. Aufgrund der Beendigung der Förderperiode 2000 bis 2006 betrifft dies Projekte, die spätestens bis zum 30.08.2006 fertig gestellt und abgerechnet werden können. Sollten mit den voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2006 für die Förderprogramme zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln nicht alle förderfähigen Anträge bedient werden können, erfolgt eine Priorisierung nach **fristgerecht** eingegangenen, mit einer **gesichert erscheinenden Gesamtfinanzierung** ausgestatteten und **vollständigen** Anträgen. Daneben werden vorrangig Vor-

haben gefördert, die bis zum 30.08.2006 abgeschlossen sind.

Auskunft über die konkreten Fördervoraussetzungen erteilt das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, Telefon 0211-4586-500. Alle Förderbedingungen stehen auch im Internet unter www.lej.nrw.de zur Verfügung.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 107 – 108

187 Änderung der Satzung des Deichverbandes Rees-Löwenberg

Bezirksregierung Düsseldorf
54.15.87/91

Düsseldorf, den 08.03.2006

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbands-gesetz – WVG (BGBl I S. 405) genehmige ich die vom Erben-tag des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 07.03.2006 beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 11.12.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 20.12.2002) wie folgt:

§ 17: „Zusammensetzung des Deichstuhls (Vorstand)“ wird der Absatz 1, Satz 1, und Absatz 2 wie folgt geändert:

(1) Der Deichstuhl besteht aus 5 Mitgliedern: dem Deich-gräfen und 4 weiteren Mitgliedern (Heimräte). Satz 2 bleibt unverändert.

(2) Als Vertreter für die Heimräte ist 1 Ersatzmitglied zu wählen. Satz 2 wird gestrichen.

§ 21: „Beschließen des Deichstuhls (Vorstand)“ wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird die Zahl 5 durch die Zahl 3 ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Wenzel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 108

188 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung der dritten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 20.03.2006, 16.00 Uhr im Plenarsaal (Block A, Zi.-Nr. 1) beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung – Sitzungsvorlage Nr. 04/2006 –
2. Haushalt 2005; hier: Kenntnisnahme der Jahresrechnung und Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2005 – Sitzungsvorlage Nr. 05/2006 –
3. Beschluss des 2. Nahverkehrsplans SPNV Münsterland – Sitzungsvorlage Nr. 06/2006 –
4. Münsterland-Tarif – Tarifmaßnahme zum 01.08.2006 – Sitzungsvorlage 07/2006 –

5. Mitteilungen und Anfragen

- 5.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 5.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren Hellweg-Netz – Sitzungsvorlage Nr. 08/2006 –
 12. Mitteilungen und Anfragen
 - 12.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. Verbandsvorstehers
 - 12.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
- Münster, den 07.03.2006

gez. Buschkamp

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 108

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

189 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 366 693 158 (Neu: 3 766 693 158), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 01. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 01. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 108

190 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 400 433 850 (Neu: 4 600 433 850), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 02. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 108

191 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 010 550 584 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgegeben.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juni 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5,

seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 03. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 108 – 109

192 Das am 28. November 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 367 646 999 (Neu: 3 767 646 999), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 109

193 Das am 28. November 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 367 647 005 (Neu: 3 767 647 005), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 109

194 Das am 30. November 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 187 686 (Neu: 3 760 187 686), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 109

195 Das am 30. November 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 325 704 435 (Neu: 3 725 704 435), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 01. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 109

196 Das am 02. Dezember 2005 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 360 100 564 (Neu: 3 760 100 564), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem

01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 03. März 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 109

E: Sonstige Mitteilungen

197 Auflösung des Vereins „Forum für zeitgenössischer Tanz e.V.“

Für den Verein „Forum für zeitgenössischer Tanz e.V.“ mit dem VR 3569 wurde zum 20.02.2006 eine Vereinsauflösung beim Amtsgericht Münster angemeldet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 109

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53